

Initiative L-Gas in Deutschland

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Datum: 22.04.2016

Stellungnahme der Initiative L-Gas in Deutschland

Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten; Ihr Az.: BK7-16-050

Die Initiative bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt Bezug auf ihr Vorbringen im Rahmen des Erörterungstermins am 06.04.2016. Demnach besteht derzeit keine Veranlassung, dauerhaft ein Konvertierungsentgelt zu erheben. Opportun sind konzeptionelle Änderungen allenfalls, sofern diese das ursprüngliche Ziel der Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels in Deutschland sicherstellen. Hervorzuheben ist dabei, dass in der Zwischenzeit jede Veränderung des regulatorischen Umfelds die Interessen der Mitglieder der Initiative und der Verbraucher von L-Gas beeinträchtigt; eine Änderung der Festlegung KONNI Gas sollte deshalb in einer Folgenabwägung jedenfalls die ursprünglich festgelegte Aufgaben- und Lastenverteilung berücksichtigen. Nicht zuletzt gefährdet die Beibehaltung einer qualitätsspezifischen Marktabstottung die notwendige Flexibilität bei der Marktraumumstellung und damit letztlich die Versorgungssicherheit.

Über uns: Die Initiative L-Gas in Deutschland wurde im Jahr 2009 als Plattform für Unternehmen gegründet, die historisch bedingt überwiegend Endkunden mit L-Gas versorgen; sie legt ihren Fokus insbesondere auf die Beschaffung und den Gashandel. Die Kunden der derzeit 15 Mitgliedsunternehmen – überwiegend Stadtwerke und Regionalversorger – stehen somit für einen erheblichen Anteil des deutschen Absatzes von L-Gas in Deutschland.

Begründung

Die Mitglieder der Initiative sehen sich derzeit mit einer möglichen Rückabwicklung der bisherigen Errungenschaften bei Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels in Deutschland konfrontiert. Davon sind sie in ihrer Unternehmenstätigkeit als Gasversorger für Kunden im L-Gas kurz- und langfristig in besonderem Maße betroffen.

Allein die Ankündigung einer möglichen Änderung des Konvertierungssystems hat den Markt für L-Gas spürbar beeinträchtigt. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten („KONNI 2.0“ bzw. Az. BK7-16-050) sollten nach Auffassung der Initiative wenigstens die nachfolgenden Interessen und Argumente in der genannten Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Eingehende regulierungsbehördliche Überprüfung der derzeitigen Bestrebungen zur Wiedereinführung eines Konvertierungsentgelts nach dem 01.10.2016 sowie die nachfolgende Veröffentlichung und Diskussion etwaiger Erkenntnisse.
- Bei einer ergebnisoffenen Weiterentwicklung des qualitätsübergreifenden deutschen Gasmarkts ist hinreichende Planungssicherheit zu gewährleisten (Vertrauensschutz).
- Die Belange der betroffenen Versorger sind, insbesondere im Hinblick auf die Marktraumumstellung, zu wahren; die Gleichbehandlung aller umzustellenden Gebiete impliziert das Bedürfnis eines qualitätsübergreifenden Gashandels.

Nicht nachvollziehbar ist, die Frage der Versorgungssicherheit in einen Kausalzusammenhang mit der Frage des Bestehens eines Konvertierungsentgelts zu stellen. Das Gegenteil ist richtig: Die Versorgungssicherheit ist kein marktbezogenes Problem, vielmehr kann einer wohl erforderlichen Umstellung der Gasqualität nur im Rahmen eines qualitätsübergreifenden Handels adäquat begegnet werden.

Im Einzelnen:

A. Bestandsaufnahme

I. Aktuelle Situation des deutschen L-Gas-Markts

In beiden deutschen Marktgebieten gibt es derzeit keinen liquiden Handelsplatz für L-Gas. Insbesondere die preisliche Absicherung von Vertriebsmengen auf Termin ist daher im L-Gas aufgrund fehlender Marktpartner für Lieferanten häufig nicht zu wirtschaftlich annehmbaren Konditionen möglich. Der Markt wird auf der Anbieterseite durch wenige Marktakteure dominiert.

Diese prekäre Situation wird sich mit dem Voranschreiten der Marktraumumstellung kontinuierlich verschärfen. De facto entstehen bei Aufgabe der qualitätsübergreifenden Betrachtung nämlich vier qualitätsscharfe Marktgebiete, wobei die zwei H-Gas-Gebiete sich fortlaufend erweitern, während die Verbreitung von L-Gas stetig abnimmt. Die zum H-Gas vergleichsweise nachteiligen Marktbedingungen treffen sodann zunehmend nur die verbleibenden Marktakteure und Letztverbraucher in Netzgebieten, die noch mit L-Gas versorgt werden.

Unmittelbar zeigt sich der Effekt eines qualitätsspezifischen Handels bereits heute z. B. bei den, auch der Versorgungssicherheit im Strommarkt dienlichen, Gaskraftwerken. Zufällig in L-Gas Marktgebieten stehende Kraftwerke erleiden einen Wettbewerbsnachteil bei den Brennstoffkosten, soweit sie heute oder in Zukunft zusätzlich Konvertierungskosten bei der Gasbeschaffung in Kauf nehmen müssen. Durch die höheren Gasbezugskosten entsteht eine dauerhafte Diskriminierung bei der Vermarktung der Strommengen und somit auch auf nachgelagerten Märkten, die nicht im Interesse des Energiemarkts insgesamt sein kann.

Zwei benachbarte Letztverbraucher werden aufgrund ihres Anschlusses an verschiedene Gasqualitäten unterschiedlich belastet.

II. Notwendige Voraussetzung der Marktraumumstellung

Im Zuge der Entscheidung über das zukünftige Konvertierungsregime muss auch dessen Auswirkung auf andere Prozesse, wie die aus Gründen der Versorgungssicherheit notwendige Marktraumumstellung, berücksichtigt werden.

Nur bei einem Festhalten am Abschmelzungspfad des Konvertierungsentgeltes entfaltet der konkrete Zeitplan für die Umstellung von L- auf H-Gas keinerlei finanzielle Relevanz für die betroffenen Lieferanten und Endkunden. Hingegen ergeben sich bei einer Änderung des Regulierungsrahmens und einer dauerhaften Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes erhebliche finanzielle Auswirkungen für die einzelnen L-Gas-Lieferanten und infolgedessen für deren Kunden.

Die Mitglieder der Initiative fürchten einen „Wettlauf“ um die Reihenfolge bei der Marktraumumstellung und werden daher schon im Rahmen der Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2016 intensiv prüfen, inwieweit die Interessen ihrer Endkunden bei der Ausgestaltung der Marktraumumstellung gewahrt werden können. Die Mitglieder der Initiative sind um eine wirtschaftliche Versorgung gerade auch von Haushaltskunden bemüht; insbesondere bei Kraftwerken und industriellen Großverbrauchern besteht jedoch die Gefahr kundenseitiger Bemühungen, vorzeitig die Gasqualität zu wechseln. Vor einer langfristigen Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes auf Basis des jetzigen Systems wird deshalb gewarnt.

III. Rahmenbedingungen kennen keine Gasqualität

Wesentliche Rahmenbedingungen sind im bestehenden Regulierungsregime zu Recht unabhängig von der Gasqualität ausgestaltet; etwa in Bezug auf die Marktraumumstellung verlangt der Gesetzgeber gemäß § 19a Satz 2 EnWG, dass die Kosten unabhängig von der Gasqualität auf alle Gasversorgungsnetze und damit auf alle Letztverbraucher innerhalb des Marktgebiets umgelegt werden, in dem das Gasversorgungsnetz liegt.

Dieser Gedanke ist auf alle grundlegenden Mechanismen im geltenden Regulierungsregime übertragbar. Auch die Kosten für die Beschaffung von Regelenergie (Bilanzierungsumlage) werden unabhängig von der ausgespeisten Gasqualität verteilt. Richtigerweise steht also der Gedanke einer „Solidargemeinschaft“, mithin das Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung des Markts, im Fokus. Deshalb werden die Kosten der Einspeisung z. B. von Biogas sogar – wie selbstverständlich – bundesweit umgelegt, gleichwohl die Kosten nur punktuell in den betroffenen Netzen entstehen.

Auf die (zufällige) geographische Lage eines Letztverbrauchers darf es nicht ankommen. Letztverbraucher sind in der Vergangenheit aufgrund eines seinerzeit volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbaus des Erdgasnetzes an eine bestimmte Gasqualität angeschlossen worden – die Zuordnung zu einer Gasqualität ist nicht die Folge einer individuellen Entscheidung. Nunmehr eine finanzielle Mehrbelastung nur der Letztverbraucher von L-Gas im Falle der Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes und eine daraus folgende Verstärkung der Abschottung des L-Gas-Marktes zu akzeptieren, ist daher nicht verursachungsgerecht und abzulehnen.

Aus Sicht der Initiative ist jedenfalls klar, dass bei einer Beibehaltung des jetzigen Konvertierungsentgeltes den Vertrieben mit einem Stammgebiet im L-Gas-Netz signifikante und langfristige Nachteile drohen. Denn solange ein Preis-Spread zwi-

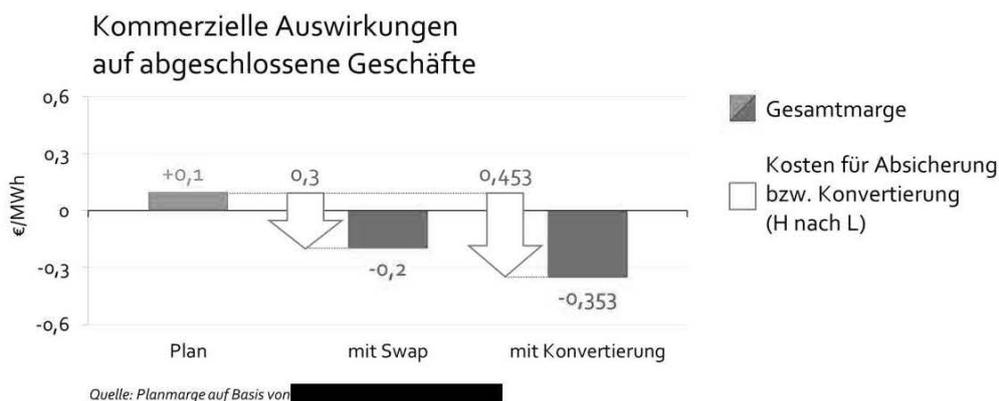
schen H- und L-Gas besteht, müssen diese allein bzw. ihre Kunden den Unterschied ausgleichen und gegebenenfalls ein Konvertierungsentgelt hinnehmen. Wie in der Vergangenheit, erwartet die Initiative auch für die Zukunft ein dauerhaft erhöhtes Preisniveau im L-Gas, dessen Abstand zum H-Gas sich letztlich bis zur Höhe des jeweiligen Konvertierungsentgelts vergrößern kann.

Letztlich tragen also nur die Lieferanten und/oder Endkunden in L-Gas-Netzgebieten die Kosten eines nicht funktionierenden Handelsmarktes.

IV. Stabilität des Regelungsrahmens; Auswirkung von Änderungen

Die im L-Gas aktiven Unternehmen haben im Vertrauen auf die regulatorische Rahmenbedingungen bereits langfristige Verträge geschlossen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation im L-Gas wurden z. B. Absicherungen für L-Gas-Vertriebsverpflichtungen vielfach im H-Gas vorgenommen. Eine kurzfristige Änderung der Ausgestaltung des Konvertierungssystems führt also je nach Situation des einzelnen Unternehmens zu teilweise erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen. Bereits abgeschlossene und abgesicherte Geschäfte werden unwirtschaftlich. Aufgrund der aktuellen Marktlage sind dabei auf Wunsch der Endkunden Lieferverpflichtungen bis in das Jahr 2020 eingegangen und abgesichert worden. Die Auswirkungen auf die handelsüblichen Margen sind in der beigefügten Graphik dargestellt.



Auch für eine positive Entwicklung der Handels- und Regelenergiemärkte ist ein stabiler Regelungsrahmen elementar. Die Marktteilnehmer stellen sich kurz-, mittel- und langfristig auf die ihnen bekannten Rahmenbedingungen ein und berücksichtigen diese in ihrer Strategie – beispielsweise auch bei einer Entscheidung über den Eintritt in den Regelenergiemarkt. Damit Preissignale die größtmögliche Wirkung entfalten können, müssen die übrigen Rahmenbedingungen vorhersehbar

und stabil sein. Kurzfristige Änderungen hingegen führen zu Verunsicherung und Zurückhaltung der Marktakteure und gefährden somit die angestrebte positive Marktentwicklung.

B. Ansätze einer Weiterentwicklung

Anstelle der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts zeigen sich aus Sicht der Initiative verschiedene Alternativen unterschiedlicher Intensität. Nachfolgende Ansätze entstammen den Anregungen einzelner Mitglieder, ohne dass die Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

I. Reaktion auf hohe Konvertierungsmengen

Zunächst ist festzuhalten, dass das Konvertierungssystem, wie es in der Festlegung KONNI Gas angelegt ist, nur mangels bestehender physischer Konvertierungsmöglichkeiten zwingend auf den Einsatz von Regelenergie angewiesen ist. Es ist mithin keineswegs überraschend, dass mit wachsender Popularität der Konvertierung speziell in einer Richtung auch die konvertierungsbedingt benötigten Mengen an Regelenergie erst einmal ansteigen; ein Problem entsteht jedoch nur, soweit sich mit den gegenläufigen Verkäufen in der jeweils anderen Gasqualität keine dem Ankauf entsprechenden Einnahmen („Spread“) erzielen lassen.

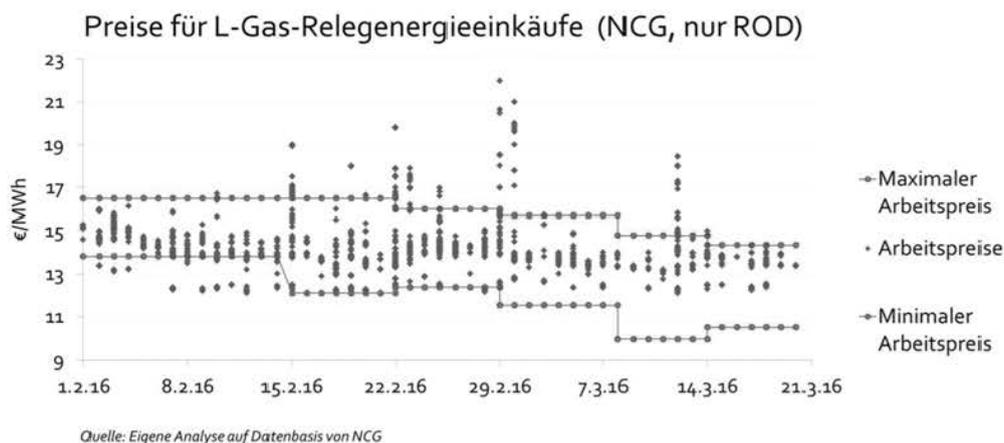
In dieser Situation scheint es seit dem Jahreswechsel 2015/16 eine Koordinierung des Marktverhaltens einiger Akteure zu geben, welche im Ergebnis zu einem erhöhten Regelenergiebedarf führt und dessen Auftreten nicht wirklich überraschend ist. Denn die Möglichkeit hierzu wird bereits in der Festlegung KONNI Gas aufgegriffen (vgl. nur Beschluss, Tenorziffer zu 6. bzw. § [1] Satz 5 Standardvertrag gemäß Anlage). Zugleich wird dort dieses Verhalten als missbräuchlich qualifiziert.

Als eine Ursache für die hohen qualitätsspezifischen Regelenergiemengen im Januar und Februar 2016 nennt der Marktgebietsverantwortliche NCG, dass „...ein Teil der Verursacher von bilanzieller Konvertierung gleichzeitig über die Börse große Mengen an physischem L-Gas über das qualitätsscharfe Produkt bereitstellen.“ Insofern ist ein Mengenzuwachs zunächst dahingehend regulierungsbehördlich zu überprüfen, ob dieser tatsächlich dem qualitätsübergreifenden Handel geschuldet war. Offenbar ist diesem Verhalten im bestehenden *Regelenergiesystem* nicht effektiv beizukommen. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass das *Konvertierungssystem* Lücken aufweise, ist hingegen nicht zulässig.

II. Reduzierung der Konvertierungskosten

Innerhalb der Vorgaben der Festlegung GaBi Gas 2.0 bzw. des Netzkodex Bilanzierung sind Anpassungen am Regelenenergiemarkt möglich, die im Ergebnis zu einer Reduktion der Spreads zwischen Kauf- und Verkaufspreisen von Regelenenergie – den spezifischen Kosten der kommerziellen Konvertierung – führen. Die Entwicklung des Regelenenergiemarktes schreitet währenddessen weiter voran. Insbesondere die im ersten Quartal 2016 erzielten Spreads geben Lieferanten grundsätzlich ein Signal, in den Regelenenergiemarkt einzutreten. Der Markt wird darauf mit einem erhöhten Angebot reagieren, wodurch sich auch die Kosten der kommerziellen Konvertierung mittel- und langfristig verringern werden.

Zunächst sind bestehende Regelungen konsequent umzusetzen. Das derzeitige Nebeneinander von Börsenbeschaffung und Regelenenergieplattform entzieht der Börse, trotz Bestehens einer Merit-Order-List gemäß GaBi Gas 2.0 und Netzkodex Gasbilanzierung, potentiell Handelsvolumen. Die auf der Regelenenergieplattform kontrahierte Flexibilität steht an der Börse letztlich nicht mehr zur Verfügung – die Arbeitspreise der einzelnen Lose auf der Regelenenergieplattform liegen jedoch teilweise deutlich unter den im gleichen Zeitraum realisierten Preisen für Regelenenergie an der Börse.



Aus Sicht der Initiative trägt die Ausschreibung und Kontrahierung derartiger Produkte am Lieferpunkt NCG-L übrigens nicht zur Versorgungssicherheit bei, da über die Grenzübergangspunkte aus den Niederlanden ein direkter Zugang zum TTF und somit jederzeit der Zugriff zum liquidesten Handelspunkt in Kontinentaleuropa gewährleistet wäre. Die Ausschreibung entsprechender Produkte kann also nur an ganz spezifischen physischen Punkten im Leitungsnetz sinnvoll sein.

Nicht zuletzt liegen die Zeitpunkte, an denen im Marktgebiet NCG Regelenergie in großen Mengen beschafft bzw. verkauft werden, oftmals außerhalb der Bürozeiten. Häufig sind dann nur wenige Händler präsent. Insbesondere handelt der Marktgebietsverantwortliche NCG mitunter spät in der Nacht sehr große Leistungen mit geringen Restlaufzeiten.

Zudem können die Fernleitungsnetzbetreiber die Fortentwicklung des Regelenergiemarkts im Hinblick auf eine Konvertierung von Gasqualitäten unterstützen. Etwa die Berechnung der Transportkosten für die Beschaffung von Regelenergie am Handelspunkt TTF (Niederlande) kann grundsätzlich auf Basis der tatsächlich anfallenden Day-Ahead- oder Within-Day-Kapazitätskosten erfolgen. Dies führt für kurzfristige Produkte zu einem deutlich geringeren Transportkostenaufschlag als die bestehende Preissystematik. Auch die Einbindung von Lastflusszusagen in den Regelenergiemarkt für die Konvertierung sollte geprüft werden.

Das Zusammenspiel von Fernleitungsnetzbetreibern und Marktgebietsverantwortlichen könnte auch im Übrigen weiter verbessert werden. Beispielsweise sind Unterbrechungen am Grenzübergangspunkt Zevenaar im ersten Quartal 2016 zu erkennen, während im selben Zeitraum seitens der Marktgebietsverantwortlichen qualitätsspezifische Regelenergie gekauft wurde. Am Punkt Vreden/Winterswijk werden hingegen häufig deutliche Überschreitungen der technisch verfügbaren Kapazität zugelassen. Es liegt die Vermutung nahe, dass hier rein vertragliche Engpässe zu einem technisch eigentlich unnötigen Verhalten führen und infolgedessen die Kosten des Regelenergiesystems im L-Gas unnötig erhöht werden.

III. Entwicklung eines Markts für Konvertierungsenergie

Die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Markts für Regelenergie sind mit vorstehenden Ansätzen zur Regulierung von Mengen/Preisen nicht ausgeschöpft. Im Rahmen des Netzkodex Gasbilanzierung wäre nach Auffassung der Initiative eine Weiterentwicklung auch dahingehend möglich, einen spezifischen Regelenergiemarkt zu entwickeln, der – bei Fortbestand der Festlegung GaBi Gas 2.0 im Übrigen – die spezifischen Probleme der Konvertierung zu adressieren vermag.

Konvertierungsbedingte Regelenergie ist keine klassische Regelenergie, die physisch zur Bilanzierung der Netze erforderlich ist. Auch wird sie nur mittelbar zum Ausgleich für das Verhalten der Transportkunden benötigt. Vielmehr handelt es sich letztlich um Handelsvorgänge, die initial durch die Marktgebietsverantwortlichen ausgelöst werden, weil diese zuvor – aus Gründen des Marktdesigns – eine qualitätsübergreifende Betrachtung der Bilanzkreise vorgenommen haben. Diese Regelenergie kann man zwar auch unter den Anwendungsbereich des Netzkodex

Gasbilanzierung subsumieren; diese Auffassung ist jedoch mangels physischer Indikation nicht zwingend. Insofern böte sich eine rechtsgestalterische Herangehensweise dann an, wenn die festzustellenden, koordinierten Handelstätigkeiten (siehe oben) anders nicht unterbunden werden können.

Grundsätzlich kommt zuvorderst die Einführung passgenauer Produkte für die Marktgebietsverantwortlichen in Betracht, die den Ausgleich der Gasqualitäten möglichst effektiv und effizient herstellen. Z. B. bieten sich hier Qualitätsswaps an, die sowohl als langfristige als auch als kurzfristige Produkte kontrahiert werden können. Aufgrund ihres spezifischen Charakters wären diese Produkte normativ dem Konvertierungssystem zuzuordnen und jedenfalls nicht an den Vorgaben des Netzkodex zu messen; mithin entfällt hier auch die zwingende MOL-Rangfolge zur Regelenenergiebeschaffung. Zudem bilden diese zielgenau den Kernbedarf der Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen des Konvertierungssystems ab. Schließlich ist das finanzielle Volumen dieser Geschäfte deutlich geringer und die Spreads sind weitgehend unabhängig vom absoluten Marktpreisniveau.

IV. Grenzen der Gestaltungskraft des Konvertierungsentgelts

Die Initiative zeigt sich überrascht von den Prämissen des Erörterungstermins am 06.04.2016 bei der Bundesnetzagentur. Insbesondere die seitens der Marktgebietsverantwortlichen und Fernleitungsnetzbetreiber wiederholt aufgezeigte, angebliche Verbindung zwischen dem Fortbestand des Konvertierungsentgelts, dem Abschluss bzw. Weiterlaufen von längerfristigen Importverträgen und der Versorgungssicherheit in Deutschland vor dem Hintergrund der sich verändernden Produktionslage in den Niederlanden kann so nicht gefolgt werden.

Das angeblich hervorgerufene Marktverhalten, nämlich die Aufgabe langfristiger Importe, entstammt dem Hörensagen und ist durch keine nachprüfbare Tatsache belegt. Sollten sich diese Tatsachen als wahr herausstellen, bedarf es einer weitgehenden Lösung, wie sie beispielsweise am Ende dieses Kapitels aufgezeigt wird.

1. Anreizwirkung auf L-Gas-Importe

Die These, eine Weiterführung des Konvertierungsentgeltes setze für die Inhaber von Langfristverträgen einen wirtschaftlichen Anreiz, diese fortzuführen und somit mittels bestehender Langfristverträge die Versorgung mit L-Gas in Deutschland zu fördern, entbehrt aus Sicht der Initiative der sachlichen Grundlage. Sie ist auch wettbewerbsrechtlich bedenklich.

Die bilanzielle Konvertierung verändert die physischen Lastflüsse zunächst nicht und stellt die Versorgungssicherheit daher nicht in Frage. Die Versorgungssicher-

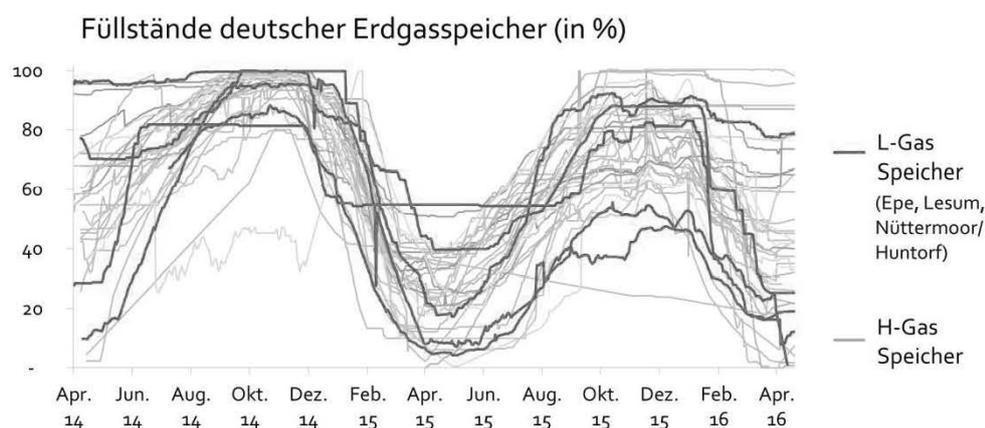
heit für Lieferungen nach Deutschland ist letztlich allein davon abhängig, ob für kontrahierte Mengen die entsprechenden Transportkapazitäten nach Deutschland gebucht werden können. Sowohl flexible Langfristverträge als auch standardisierte Lieferverträge können also nur erfüllt werden, wenn die Grenzübergangskapazität gesichert ist; entsprechend ist eine Absicherung der im Zuge der Marktraumumstellung diskutierten „Treppenfunktion“ die einzige Möglichkeit, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Wenn tatsächlich das Risiko besteht, dass niederländische Marktakteure nicht bereit sind, die erforderlichen Kapazitäten zu garantieren, muss dieses Risiko auf deutscher Seite bewertet werden und weitere Maßnahmen wie z. B. der Bau von Konvertierungsanlagen oder, sofern überhaupt möglich, die Beschleunigung der Marktraumumstellung ergriffen werden. Denn die strategische und/oder wirtschaftliche Bewertung von Langfristverträgen obliegt letztlich den (wenigen) Unternehmen, die solche Verträge besitzen. Diese Händler werden ausschließlich aus unternehmerischen Gesichtspunkten entscheiden, ob sie die Verträge fortführen und wie sie diese bewirtschaften, so dass echte Sicherheit mit keiner Entgelthöhe tatsächlich erlangt werden kann.

2. Speicherfüllstände

Bedenklich ist auch die These, L-Gas-Händler hätten im vergangenen Winter deshalb weniger Gas eingespeichert, weil sie ihre Vorsorge im H-Gas getroffen haben.

Die Bewirtschaftung der Speicher folgt seit der Existenz von liquiden Handelsmärkten nicht mehr ausschließlich den Regeln der Versorgungssicherheit und der Vertragserfüllung gegenüber Endkunden. Im aktuellen Marktdesign optimieren Inhaber von Speicherkapazität diese zum Teil auch gegen alternative Flexibilitätsoptionen. Dies ist letzten Winter offensichtlich flächendeckend in allen deutschen Speichern zu beobachten gewesen.



Wenn die eingangs genannte These zuträfe, hätte es eine entgegengesetzte Dynamik in der Speicherbewirtschaftung auf der H-Gas Seite geben müssen. Dies war im letzten Winter nicht der Fall. Alle Besitzer von Speicherkapazitäten in beiden Marktgebieten und Gasqualitäten haben letzten Winter weniger Gas eingespeichert als in den Jahren zuvor.

3. Weiterführende Szenarien; „single buyer“

Die Idee des Marktgebietsverantwortlichen als „single buyer“ im L-Gas darf nicht von vornherein unberücksichtigt bleiben. Ziel muss dabei die Aufrechterhaltung wettbewerblicher Strukturen auf dem gesamten Gasmarkt sein. Zugleich müssen die volkswirtschaftlichen Kosten gering gehalten werden. Ein solches Konzept steht letztlich nämlich unter der Prämisse, dass das Ende der großflächigen Versorgung mit L-Gas in Deutschland bereits absehbar ist; dauerhafte Marktverzerrungen sind mithin nicht zu befürchten. Wegen der Umstellung der L-Gas-Netze ist bereits ohnehin fraglich, ob sich ein Wettbewerb mit entsprechend notwendiger Liquidität auf einem L-Gas-Markt noch bilden kann.

Der Abschluss von langfristigen, flexiblen Bezugsverträgen erfolgt unter Berücksichtigung und Fortsetzung der geplanten Marktraumumstellung, so dass etwaige Zusatzkosten gering gehalten werden. Mit fortschreitender Marktgebietsumstellung werden die Aktivitäten der Marktgebietsverantwortlichen laufend geringer, die Volumina schmelzen ab und werden absehbar ganz verschwinden. Die Bereitstellung von L-Gas-Mengen erfolgt sodann zentral durch die Marktgebietsverantwortlichen, welche die Versorgung mit L-Gas u. a. durch einmalig verhandelte langfristige flexible Bezugsverträge sicherstellen (für den einzigen Nachfrager ist dabei ein marktfähiger Preis zu erwarten). Die Marktgebietsverantwortlichen stellen zudem durch den Verkauf entsprechender H-Gas-Mengen (am Markt und durch langfristige Verträge) das Gleichgewicht im Marktgebiet sicher. Auch bestehende Konvertierungsanlagen können hierfür genutzt werden.

Gegebenenfalls muss dazu eine gesetzliche Ermächtigung der Marktgebietsverantwortlichen geschaffen werden; etwa im Zusammenhang mit § 19a EnWG. Durch dieses Konstrukt erweitert sich im Ergebnis also allein die Stellung der Marktgebietsverantwortlichen, für alle anderen Marktteilnehmer ändert sich die Rechtslage nicht. Dies fördert die Rechtssicherheit und das Vertrauen im Markt.

C. Gesamtwürdigung

Das grundsätzliche Ziel der Einführung eines qualitätsübergreifenden Handels darf nicht aufgegeben werden. Die Vorteile überwiegen die Nachteile volkswirtschaftlich und in Bezug auf die Versorgungssicherheit. Im Zusammenhang mit der für die Versorgungssicherheit notwendigen Marktraumumstellung ist die Überwindung der qualitätsbedingten Marktgrenzen *conditio sine qua non*.

Die von den Marktgebietsverantwortlichen und Fernleitungsnetzbetreibern am 06.04.2016 im Rahmen der Verbändediskussion präsentierten Vorschläge führen zu einer dauerhaften Trennung der Märkte von L- und H-Gas. Weder ist die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts für den schrumpfenden L-Gas-Markt eine Option, noch kann eine „Beschränkung“ des Entgelts auf die Umlage der tatsächlichen Kosten diesen Effekt ausgleichen. Den Vorschlägen liegt der Gedanke zugrunde, die bilanzielle Konvertierung für die Bilanzkreisverantwortlichen unwirtschaftlich zu machen und sich somit auf den Ausgleich von gegenläufigen Prognoseabweichungen zu beschränken. Dies ist kein qualitätsübergreifender Handel mehr. In beiden Fällen wird das Entgelt prohibitiv wirken.

Schließlich ist, sofern Veränderungen unumgänglich werden, bei einer Lastenverteilung zu berücksichtigen, dass die sodann mitbetroffenen Gashändler sich bislang nur marktgerecht verhalten haben. Lösungsmöglichkeiten, „z. B. durch vorzeitiges Anstoßen einer Netzumstellung oder durch den Bau einer technischen Konvertierungs- oder Mischanlage“ (Begründung KONNI GAS, Seite 39) wurden nicht genutzt. Auch die beiden Marktgebietsverantwortlichen haben die Möglichkeit, sich an ein Konvertierungssystem „heranzutasten“ ungenutzt verstreichen lassen, indem zu keinem Zeitpunkt bzw. sehr spät ein marktfähiges Konvertierungsentgelt angewandt wurde. Die Initiative hatte sich stets eine schnellere Annäherung an ein realistisches, marktgerechtes Konvertierungsentgelt gewünscht.

Stand: 22. April 2016

Die Initiative L-Gas in Deutschland bittet um Berücksichtigung ihrer Argumente und Forderungen im Rahmen des weiteren Verfahrens; gerne werden wir uns weiterhin konstruktiv an der Diskussion beteiligen.

Für die Initiative L-Gas in Deutschland:

BS|Energy Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
Energieversorgung Mittelrhein AG
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
EWE Trading GmbH
NEW Energie GmbH
Quantum GmbH
RheinEnergie Trading GmbH
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Stadtwerke Blankenburg GmbH
Stadtwerke Gießen AG
Stadtwerke Hamm GmbH
Stadtwerke Münster GmbH
Stadtwerke Schwerte GmbH
Stadtwerke Wernigerode GmbH
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH